

SATZUNG

der **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**
Ortsgruppe Kämpfelbach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die am 24.05.1971 gegründete Gruppe trägt den Namen
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Kämpfelbach e.V.
(DLRG OG Kämpfelbach e.V.)
- (2) Der Vereinssitz ist Kämpfelbach.
Der Gerichtsstand ist Pforzheim.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der DLRG OG Kämpfelbach e.V. stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Die DLRG OG Kämpfelbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der DLRG OG Kämpfelbach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfänger- und Rettungsschwimmen, die Durchführung des Rettungswachdienstes, der Hilfeleistung in Katastrophenfällen am und im Wasser sowie der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, selbstlos tätig zu sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG OG Kämpfelbach e.V. können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung beim Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muß einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Kämpfelbach e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach vorhergehender Ankündigung. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt der Vorstand der DLRG OG Kämpfelbach e.V.. Ausschlußgründe sind vereinsschädigendes Verhalten.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der DLRG OG Kämpfelbach e.V. aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die Delegierten der DLRG OG Kämpfelbach e.V. vertreten.
- (2) Die DLRG OG Kämpfelbach e.V. arbeitet ehrenamtlich. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- (4) Jegliche Art von Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Raumwart zu beantragen.
- (5) Vom Vorstand festgelegte Veranstaltungstermine sind gegenüber anderen Veranstaltungsterminen vorrangig. Sie sind möglichst aufeinander abzustimmen. Sollte bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen, vom Vorstand der DLRG OG Kämpfelbach e.V., die nicht genehmigte Veranstaltung abgesagt werden, übernimmt der Veranstaltungsleiter der nicht genehmigten Veranstaltung die eventuell entstandenen Kosten. Diese sind von ihm selbst zu tragen. Eine Ersatzpflicht der Jugend- oder Ortsgruppenkasse besteht nicht.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht kann jedoch erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das Passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (9) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. festgesetzt wird. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig im Eintrittsjahr zu entrichten sind.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum ist bei der Beendigung zurückzugeben.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern kann die DLRG OG Kämpfelbach e.V. und der Ortsgruppenvorstand nicht verpflichtet werden.

§6 Organe des Vereins

Organe der DLRG OG Kämpfelbach e.V. sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG OG Kämpfelbach e.V. besteht aus

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender (Stellvertreter),
Kassier,
Schriftführer und
Technischer Leiter.

Weitere Vorstandsmitglieder können 6 Beisitzer sein.

Die Besetzung eines Amtes ist unabhängig vom Geschlecht des Bewerbers.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins übernimmt der Vorstand. Im Sinne des §26 BGB sind dies der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters und eines Beisitzers aus der Jugendgruppe (bezogen auf §7, Absatz 2).
- (4) Der Jugendleiter und die Beisitzer der Jugendgruppe werden von der DLRG Jugendgruppe nach den Bestimmungen der Bezirksjugendsatzung gewählt bzw. von der Jugendgruppe bestellt.
- (5) Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (§7, Absatz 1) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Eine Ämterhäufung bis zu zwei Ämtern ist möglich.
- (6) Der Vorsitzende der DLRG OG Kämpfelbach e.V. kann im Bedarfsfall, nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, Beauftragte für die Übernahme von besonderen Aufgaben bestimmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind, längstens jedoch sechs Monate nach ihrer Entlastung.
- (8) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlußfähig. Der Vorstand ist auch beschlußfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, daß mindestens drei Vorstandsämter besetzt sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (9) Die Vorstandssitzungen sollten nach Bedarf abgehalten werden. Über die hierbei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand wählt die Delegierten des Bezirksrates und des Bezirkstages.
- (11) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,- DM belasten, ist der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart bevollmächtigt. Einzelausgaben über 500,- DM bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Für Einzelausgaben über 10.000,- DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten (z.B. Kreditaufnahme) über 1.000,- DM. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch Einladung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen. Eine mangelnde schriftliche Einladung gestattet nicht der Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine entsprechende Presseveröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Verpflichtet ist er hierzu, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt.
- (4) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, - ausgenommen bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung der Ortsgruppe - die einfache Mehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Abstimmung (mit Ausnahme der Wahlen) erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird. Ein stimmberechtigtes Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein trifft.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes (§7, Absatz 1) entgegen und erteilt Entlastung. Der Kassier wird jährlich entlastet, der gesamte Vorstand am Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand (gemäß §7, Absatz 1)
 - b) zwei Kassenprüfer

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Sie wird nur dann geheim durchgeführt, wenn es sich um mehr als einen Kandidaten handelt oder von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- (9) Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Diese Aufgabe übernimmt der Schriftführer, bei Neuwahl eines Schriftführers der alte Schriftführer und im Verhinderungsfalle ein Beisitzer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Der Kassenwart

- (1) Die DLRG OG Kämpfelbach e.V. besitzt eine Ortsgruppen- und eine Jugendkasse. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Ortsgruppenkasse. Bei einem fehlenden Jugendkassier wird die Jugendkasse vom Kassier der DLRG OG Kämpfelbach e.V. übernommen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- (3) Die Prüfung der Kassen erfolgt bei der Jugendgruppe durch den Ortsgruppenkassenwart und dem Vorsitzenden, bei der Ortsgruppe durch die, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat jährlich zum Geschäftsjahresende zu erfolgen.
- (4) Die Kassenabschlüsse sind an die DLRG Bezirk Enz / Baden e.V. termingerecht weiterzuleiten.

§10 Jugendarbeit

- (1) Die DLRG Jugendgruppe Kämpfelbach ist ein Bestandteil der Ortsgruppe. Sie untergliedert sich in eine Jugend- und eine Kindergruppe.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung der DLRG Bezirk Enz / Baden e.V., sofern sie nicht durch die Vereinssatzung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. gesondert geregelt wird. Die Bezirksjugendordnung regelt über §3 der Vereinssatzung hinausgehende Aufgaben der Jugendarbeit selbständig.
- (3) Die Jugendgruppe ist zur Abstimmung ihrer Maßnahmen mit dem Vorstand der DLRG OG Kämpfelbach e.V. verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist zu Sitzungen des Jugendvorstandes mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Eine gemeinsame Sitzung zwischen Jugend- und Ortsgruppenvorstand hat jährlich einmal gesondert zu erfolgen.
- (5) Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist die Jugendgruppe gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

§11 Ahndungen bei Verstößen gegen die Vereinssatzung

Verstöße gegen die Satzung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. werden vom Vorstand der DLRG OG Bezirk Enz / Baden e.V. oder auf Antrag vom Ehrenrat der DLRG Bezirk Enz / Baden e.V. geahndet.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung der DLRG OG Kämpfelbach e.V. fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Bezirk Enz / Baden e.V., bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlußbestimmungen

Die DLRG OG Kämpfelbach e.V. ist eine selbständige Untergliederung der DLRG Bezirk Enz / Baden e.V. . Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, gilt grundsätzlich die Satzung der DLRG Bezirk Enz / Baden e.V. .

genehmigt von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1996 im DLRG Vereinsheim in Kämpfelbach-Ersingen.